



# Faktenblatt

Datum: 8. Mai 2024

---

## **Pflegeinitiative: Revision Gesundheitsberufegesetz - Verankerung des Masters in Advanced Practice Nursing**

### **Ziel: Förderung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten**

Um den Pflegeberuf attraktiver zu gestalten, sollen neben den Arbeitsbedingungen auch die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Pflegefachpersonen verbessert werden. So sollen der Masterabschluss und das Berufsprofil der Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten (Advanced Practice Nurse – APN) auf Bundesebene geregelt werden. Dazu soll das Gesundheitsberufegesetz (GesBG) entsprechend geändert werden.

### **Verankerung des Masters in Advanced Practice Nursing im GesBG**

In der medizinischen Grundversorgung werden innovative Versorgungsmodelle inklusive Task Shifting und das Task Sharing immer wichtiger. Dafür sind neue Kompetenzen nötig. Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN (Advanced Practice Nurse) können hier aufgrund ihrer hohen fachlichen Qualifikation eine wichtige Rolle spielen.

Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN sind Pflegefachpersonen, die sich auf Masterstufe Expertenwissen, Fähigkeiten zur Entscheidungsfindung bei hochkomplexen Sachverhalten und klinische Kompetenzen für eine erweiterte pflegerische Praxis angeeignet haben. Sie übernehmen in unterschiedlichen Settings komplexe Fälle, bilden ihre Berufskolleginnen und -kollegen weiter oder wirken als Bindeglieder zwischen Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Gesundheitsfachpersonen anderer Professionen.

Für Gesundheitseinrichtungen ist es wichtig, die beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen der unterschiedlichen Ausbildungsabschlüsse im Pflegebereich richtig einschätzen zu können. So können sie die Pflegefachleute adäquat und gemäss ihren Fähigkeiten einsetzen.

Die berufsspezifischen Kompetenzen, die für die einzelnen Abschlüsse im Bereich Pflege verlangt werden, sind in der Gesundheitsberufekompetenzverordnung<sup>1</sup> festgelegt. Hier soll nun

---

<sup>1</sup> SR 811.212

auch das Berufsprofil der Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN geregelt werden.

Zusätzlich soll die für den **Zugang zum Beruf als Pflegeexpertin und Pflegeexperte APN notwendige Berufsausübungsbewilligung** geregelt werden. Dies ermöglicht es, im GesBG und den Verordnungen zur Förderung des Gesundheitsschutzes einheitlich festzulegen, welche Bildungsabschlüsse mit welchen Kompetenzen die Voraussetzungen für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung erfüllen.

### **Revision GesBG: Zwei Varianten gehen in die Vernehmlassung**

Zu den Ausbildungsgängen, die zum Titel Pflegeexpertin und Pflegeexperte APN führen, werden zwei Varianten in die Vernehmlassung geschickt. Damit soll das duale Bildungssystem der Schweiz in die Überlegungen einbezogen werden.

#### ***Variante 1 (berücksichtigt das Bildungssystem der Schweiz):***

Zugang zur Ausübung des Berufs der Pflegeexpertin und Pflegeexperten APN durch

- Erwerb eines Masters in Advanced Practice Nursing einer universitären Hochschule oder Fachhochschule.
- Oder durch andere Bildungsabschlüsse. Aktuell prüft das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) zusammen mit den betroffenen Akteuren, welche Abschlüsse der Höheren Berufsbildung die nötigen Kompetenzen vermitteln und somit die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs erfüllen. Die Ergebnisse sind im Verlauf des Jahres 2024 zu erwarten.

#### ***Variante 2***

Einzig der Erwerb eines Masters in Advanced Practice Nursing soll den Zugang zur Berufsausübungsbewilligung für die Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung als Pflegeexpertin und Pflegeexperte APN ermöglichen. Diese Variante entspricht den internationalen Entwicklungen.

### **Prüfung der Leistungen von Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN und Möglichkeit zur Abrechnung**

Gemäss dem geltenden Bundesgesetz über die Krankenversicherung können Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN aktuell ausschliesslich Pflegeleistungen gegenüber der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder anderen Sozialversicherungen abrechnen. Im Auftrag des Bundesrates prüft das BAG bis Ende 2025, ob und wie Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN zukünftig auch weitere Leistungen abrechnen können.